

## B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Uhlandstraße"  
der Stadt Hattingen

Das Grundstück der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 "Uhlandstraße", der am 25.03.68 rechtskräftig geworden ist.

In diesem Plan ist das aufstehende Kirchengebäude Uhlandstraße/Ecke Droste-Hülshoff-Straße durch Baugrenzen umfaßt, die nur eine geringe Verbreiterung der jetzt genutzten Baufläche zulassen. Festgesetzt ist ferner nur eine 1-geschossige offene Bauweise mit der GRZ und GFZ von je 0,4; das Flurstück 224 ist dabei als Baugrundstück für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

Der Bebauungsplan wird geändert, um auf dem Flurstück 224 das Gemeindezentrum Uhlandstraße errichten zu können. Entsprechend dieser Planung wird eine 2-geschossige Bauweise mit entsprechender GFZ von 0,8 festgesetzt. Das Flurstück 236 wird in die Gemeinbedarfsfläche einbezogen, da sich hierauf das vorhandene Pfarrhaus befindet.

Das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2257) ist 1977/78 durchgeführt worden.

Da jedoch die Änderung von WR-Gebiet in Baugrundstück für den Gemeinbedarf, von I- auf II-Geschosse, von GFZ 0,4 auf GFZ 0,8 und die Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche und der Stellplätze insgesamt für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von mehr als nur unerheblicher Bedeutung ist, wird aus Gründen der Rechtssicherheit ein formelles Änderungsverfahren durchgeführt.

Kosten entstehen keine.

Hattingen, 10.10.78

Der Stadtdirektor  
Im Auftrage



( Hartmann )